

**Ergänzender
Hygieneplan**

**CORONA VIRUS
COVID-19**

für Kinderferienlager



Stand: Mai 2020

1	EINLEITUNG.....	3
2	RISIKOBEWERTUNG UND HYGIENEMANAGEMENT.....	3
2.1	Risikobewertung durch die Erziehungsberechtigten.....	3
2.2	Teilnahmebedingungen.....	3
3	DIE REISEDURCHFÜHRUNG.....	4
3.1	Allgemeine Grundsätze.....	4
	3.1.1 Abstand.....	4
	3.1.2 Desinfektion und Reinigung.....	4
	3.1.3 Tragen von Masken.....	5
	3.1.4 Handhygiene, Hygiene auf dem Gelände.....	5
3.2	An- und Abreise.....	5
3.3	Ferienunterkunft.....	5
3.4	Check-In.....	5
3.5	Zimmer-/Zelt- und Hüttenunterkunft.....	6
4	VERPFLEGUNG.....	6
4.1	Zubereitung von Speisen.....	6
4.2	Anwendung der Hygienemaßnahmen.....	6
5	PERSONAL.....	6
5.1	Qualifizierung.....	6
5.2	Pausenzeiten.....	6
6	ABSCHLUSSBEMERKUNG.....	7

1. EINLEITUNG

Das Coronavirus hat weitreichende Auswirkungen auf unser gesellschaftliches Zusammenleben und führt dazu, dass in vielen Bereichen neue oder erweiterte Hygienestandards getroffen werden müssen.

Wir bei Kinderlachen-Eifel e.V. haben die Zeit in den letzten Wochen intensiv genutzt, um für unsere Reisen ein umfassendes Schutzkonzept zur Vermeidung einer Infektion mit COVID-19 zu erstellen. Diese können von Zielgebiet zu Zielgebiet und vom Typ der Freizeit unterschiedlich sein, folgen aber alle dem Grundsatz unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern den bestmöglichen Schutz anzubieten.

Dieses Konzept berücksichtigt gemäß den geltenden Empfehlungen des RKI alle Elemente einer Kinderfreizeit bzw. einer Jugendreise von der An- bis zur Abreise. Wir wollen verantwortungsvoll Gäste und Mitarbeiter schützen. Wir sind im Austausch mit langjährigen institutionellen Kooperationspartnern vor Ort, um dieses Konzept an aktuellen Entwicklungen und auf die jeweiligen Urlaubsorte abzustimmen.

Die getroffenen Maßnahmen werden fortlaufend auf Basis der Informationen des RKI und im Austausch mit den zuständigen lokalen Gesundheitsämtern an die aktuelle Situation angepasst - um einen Urlaub in diesen Zeiten so unbeschwert wie möglich zu gestalten.



Kinderlachen-Eifel e.V. ist mit dem Unternehmenszertifikat EpiCert „Sicher gegen Corona“ von der Gesellschaft für Epidemieprävention zertifiziert.

2. RISIKOBEWERTUNG UND HYGIENEMANAGEMENT

2.1 Risikobewertung durch die Erziehungsberechtigten

Kinderlachen-Eifel e.V. arbeitet bereits seit vielen Jahren mit einem Vordruck **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach dem Infektionsschutzgesetz** und stellt so sicher, dass keine kranken Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Freizeiten kommen und Infektionen auslösen. Mit Beginn der Corona Krise müssen nun die Eltern das Lesen dieser Belehrung schriftlich bestätigen.

Zusätzlich werden wir einen Schnelltest beim Check-In vornehmen, um sicherzustellen, dass keine erkrankten Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Gruppe kommen. Wenn eine Erkrankung vor Ort festgestellt wird, kann an der Freizeit, der Tagesaktion oder der Reise nicht teilgenommen werden.

2.2 Teilnahmebedingungen

Am 1. Januar 2001 ist in Deutschland das Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Ein Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen zählen auch unsere Ferienfreizeiten. Das Infektionsschutzgesetz trägt mit diesem Abschnitt dem Umstand Rechnung, dass dort wo Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit den betreuenden Erwachsenen in engen Kontakt kommen,

begünstigende Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern bestehen können. Neben anderen vorbeugenden Maßnahmen zur Infektionsverhütung, verpflichtet das neue Gesetz die Leitung unseres Sommerlagers die nachfolgende Information an die Eltern unserer Teilnehmer weiterzugeben:

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unserer Ferienfreizeit teilnehmen darf, wenn:

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Corona-Virus-Erkrankungen sind hier nicht explizit aufgeführt werden aber durch § 6 IfSG in einem Katalog der meldepflichtigen Krankheiten, sowie in Abs. 1 Ziffer 5 eine Meldepflicht auch hinsichtlich nicht katalogmäßig aufgeführter bedrohlicher, übertragbarer Krankheiten formuliert. Das Coronavirus ist nicht in der Liste enthalten, aber nach der „Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV)“ meldepflichtig. Meldepflichtige Personen sind gemäß § 8 IfSG im Wesentlichen die behandelnden Ärzte oder die sonstigen mit der Diagnose oder Behandlung befassten Personen.

3. DIE REISEDURCHFÜHRUNG

3.1 Allgemeine Grundsätze

3.1.1 Abstand

Für alle Mitarbeiter*innen gilt in sämtlichen Bereichen die Verpflichtung, einen Abstand von mindestens 1,5 Meter untereinander und zu den Gästen einzuhalten. Darüber hinaus gehört es zu ihren Aufgaben, die jugendlichen Gäste ebenfalls zur Einhaltung dieses Abstandes anzuhalten.

3.1.2 Desinfektion und Reinigung

Sensible Bereiche stellen wir mit Desinfektionsspendern aus. Hierzu gehören zum Beispiel Eingangsbereiche von Unterkünften, alle Orte, an denen Speisen und Getränke angeboten werden, etc. Darüber hinaus werden z. B. Tische, Türklinken und Flächen in hohen Intervallen gereinigt und desinfiziert. Für Sportgeräte o. ä. gilt dies nach jeder Nutzung.

3.1.3 Tragen von Masken

Ob eine Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden sollte, hängt von der Art des Angebots ab. Bei Bildungsangeboten ist dies analog zu Schulen so lange nicht erforderlich, wie die Teilnehmenden mit ausreichend Platz an festen Plätzen sitzen. Gleiches gilt bei Gastronomieähnlichen Angeboten. Bewegen sich die Teilnehmenden jedoch frei in Innenräumen, sollten Mund-Nasen-Bedeckungen vorgesehen werden. Im Außenbereich kann wiederum auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verzichtet werden. **(Quelle: Empfehlungen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz im Umgang mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus))**

- Maskenpflicht in kritischen Bereichen (enge Flure und Toiletten); Einhalten der gesetzlichen Regelungen; ansonsten Freiwilligkeit und Masken-Angebot seitens Veranstalter, wenn verfügbar
- Die Entsorgung der Masken erfolgt in extra dafür vorgesehene Behältnisse
- Kein Tragen der Maske bei den einzelnen Programmpunkten, wenn der Abstand eingehalten werden kann
- Kein Tragen der Maske beim Freien Spiel im Außenbereich

3.1.4 Handhygiene, Hygiene auf dem Gelände

- Handwaschmittel und Handdesinfektionsmittel in ausreichender Menge werden zur Verfügung gestellt
- Mindestabstände beim Warten vor den Waschbecken visualisieren
- Mindestabstände zwischen den Waschbecken sicherstellen/Waschbecken separieren
- Visualisierung von Handwaschregeln und Sensibilisierung (Häufigkeit, Dauer)

3.2 An- und Abreise

In alle unseren Angeboten ist die eigenständige Anreise möglich. Bei einer Anreise mit dem Bus sind Ein- und Ausstiegssituation, Sitzplatzverteilung sowie die Fahrt inkl. Pausenabwicklung so organisiert, dass der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Desinfektion der Hände und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes werden ermöglicht. Wir stehen auch hier im Austausch mit Verbänden und halten dich mit aktuellen neuen Informationen auf dem Laufenden.

3.3 Ferienunterkunft

Unsere ausgewählten Unterkünfte sind teils alle bereits langjährig unter Vertrag und wir haben diese Ziele ausgewählt, weil sie den Standards des Reisetz, dem Deutschen Fachverband für Kinder- und Jugendreisen unterliegen. Damit sind wir unter uns und können so die Einhaltung der Standards viel sicherer gewährleisten.

3.4 Check-In

Das Einchecken ist so organisiert, dass die jungen Gäste weitestgehend kontaktlos den Zugang zur Anlage und ihrer Unterkunft erhalten. Dinge wie die Zimmervergabe bei Angeboten mit Übernachtung werden bereits zuvor den Sorgeberechtigten mitgeteilt. Die Einteilung der Kleingruppen erfolgt ebenfalls bereits im Vorfeld der Freizeit und die Gruppenbetreuer empfangen die Kinder am Check-In. Die Sorgeberechtigten übergeben dem Hygiene-Team die Gepäckstücke und diese werden vorher desinfiziert. Die Gäste müssen sich zuerst in einem großzügig

angelegten Wartebereich mit Mund-Nasen-Schutz begeben und sich dort dem Corona-Schnelltest unterziehen.

3.5 Zimmer-/Zelt- und Hüttenbelegung

Allgemein wird die Belegung von Camps deutlich reduziert. Alleinreisende Gäste können maximal eine Zweierbelegung buchen. Das Einhalten des Mindestabstandes wird dadurch ermöglicht. Auf Wunsch können Mehrbettzimmer von Geschwistern oder gemeinsam reisenden Freunden gebucht werden. Grundsätzlich können nur Personen aus maximal zwei Haushalten in einem Zimmer unterkommen.

4. VERPFLEGUNG

4.1 Zubereitung von Speisen

Die Grundlage für die Einhaltung der Hygienestandards im Bereich der Verpflegung bildet das ruf Hygienemanagement. Zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren wurde dies durch umfassende technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergänzt. Konkret betrifft dies gemäß den Vorgaben des RKI – zum Beispiel:

- Die Umsetzung der Mindestabstände im Bereich der Küche und im Essensbereich.
- Die Reduktion der Sitzplätze im Essensbereich, ebenso wie die Ausdehnung der Essenszeiten.
- Auf die Einhaltung von Hygienestandards wie Tragen einer Maske und Desinfektion der Tische wird geachtet.
- Desinfektionsspender stehen am Eingang des Speisesaals bereit.
- Insgesamt wird das Essensangebot vermehrt in Servier- als in Buffetform angeboten. Servicemitarbeiter tragen Hygienehandschuhe und Schutzmasken.
- Die Speisesäle werden regelmäßig desinfiziert und gelüftet.
- Getränkeangebote werden serviert.

4.2 Anwendung der Hygienemaßnahmen in der Küche

Für das Personal der Küche geben wir die Bestimmungen aus dem **Hygieneregeln für die Wiedereröffnung von Gastronomiebetrieben und Hotels** vor.

5. PERSONAL

5.1 Qualifizierung

Zusätzlich haben unsere Mitarbeiter*innen eine EpiCert Schulung absolviert, in der sie Wissen über Epidemie Prävention und insbesondere COVID-19 erlangt haben. Zudem erhalten unsere Mitarbeiter*innen spezifische Unterweisung bzgl. zusätzlicher Maßnahmen vor Ort und in den einzelnen Angeboten.

5.2 Pausenbereiche

Zur Vermeidung von Infektionen sind die Pausenbereiche für die Einnahme von Getränken oder Speisen sehr großzügig zu gestalten. Dazu steht in einigen

Programmen ein großes Zelt in den Maßen 8 x 12 Meter zur Verfügung. Hier ist vor allem die Lüftung sehr gut zu gewährleisten, da die Seitenwände komplett geöffnet werden können. Eine zusätzliche Entzerrung wird durch ein Schichtsystem bei der Speiseausgabe gewährleistet. Dies verhindert Warteschlangen und gewährleistet eine Speiseausgabe auf fertig angerichteten Tellern direkt am Platz des Gastes.

6. ABSCHLUSSBEMERKUNG

Wir freuen uns trotz der besonderen Umstände auf den Sommer mit dir.